

Satzung des Vereins „Bayreuther Tafel“

Vom 27.7.04, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.2.08, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2.3.09

(Anmerkung: Die Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten, sofern nicht anders angegeben, für Personen beiderlei Geschlechts.)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bayreuther Tafel“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bayreuth.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Selbstlosigkeit

- (1) Die Bayreuther Tafel (BT) will bedürftigen Menschen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO) helfen, ihren Lebensmittelbedarf leichter, d.h. kostengünstiger oder unentgeltlich, zu decken.
Dies soll insbesondere durch Sammeln überschüssiger Lebensmittel, die nach den gesetzlichen Bestimmungen noch verwertbar sind, und anschließender Abgabe an Bedürftige geschehen. Die Abgabe erfolgt unentgeltlich oder gegen einen geringen Unkostenbeitrag. Die Ermittlung der Bedürftigkeit orientiert sich an § 53 der AO unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.
- (2) Die BT ist unmittelbar gemeinnützig und selbstlos tätig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen können gewährt werden.
- (4) Die Arbeit der BT soll durch Spender und Sponsoren unterstützt werden.
- (5) Zur Durchführung der Vereinsaufgaben können eine Geschäftsstelle sowie weitere Filialen errichtet werden.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Arbeitsverhältnisse begründen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der BT kann jede natürliche und juristische Person durch schriftlichen Antrag an den Vorstand werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch die absolute Mehrheit. Im Falle der Ablehnung muss auf schriftlichen Antrag in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Aufnahme entschieden werden.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gründe, die eine Ablehnung herbeigeführt haben, brauchen dem Antragsteller nicht mitgeteilt zu werden.

- (4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.
- (5) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende aus dem Verein austreten.
- (6) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben oder wenn sie sich mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befinden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein; bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (8) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (10) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm dazu notwendige Auskünfte zu erteilen.
- (11) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle personenbezogenen und wirtschaftlichen Daten Stillschweigen zu wahren.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindest-Mitgliedsbeiträge möglichst durch eine Abbuchungsermächtigung zu begleichen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Voraus fällig.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind dem Range nach:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)

2. Der Vorstand

Diese sind an die Satzung gebunden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher.
Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die MV einen Versammlungsleiter.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (4) Aufgaben der MV:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts der Kassenprüfer und Antrag der Kassenprüfer auf Entlastung des Vorstandes

2. Wahl der Vorstandsmitglieder und Bestimmung der Dauer ihrer Amtszeit
 3. Wahl von zwei Kassenprüfern und Bestimmung der Dauer ihrer Amtszeit
 4. Beschließung des Vereinshaushalts
 5. Festlegung des Mitgliedsbeitrags
 6. Beratung und Entscheidung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss eines Mitglieds
 7. Änderung der Satzung und Beschließen von Anträgen
 8. Auflösung des Vereins und Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens
 9. Erweiterung des Vorstandes durch Beisitzer und deren Wahl
- (5) Satzungsänderungen kann nur eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Der Antrag auf eine Satzungsänderung muss rechtzeitig schriftlich beim Vorstand eingehen und in der Einladung zur MV enthalten sein.
 - (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Der Antrag ist zu behandeln, wenn er spätestens zwei Tage vor der MV schriftlich beim Vorstand eingegangen ist. Ein Antrag, der danach gestellt wird, ist zur Beratung angenommen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Beratung ausspricht.
 - (7) Zu jeder MV muss mindestens ein Beschlussprotokoll erstellt und innerhalb von 8 Wochen jedem Mitglied zugänglich gemacht werden.
 - (8) Das jeweils letzte Protokoll muss zu Beginn der MV von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.
 - (9) Eine außerordentliche MV ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen oder wenn dies der Vorstand beschließt. Ansonsten gilt § 6 (1).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. Der bzw. dem 1. Vorsitzenden
 2. Dem bzw. der 2. Vorsitzenden
 3. Der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister
 4. Der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
 Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit um einen oder mehrere Beisitzer zum Zweck der Übernahme besonderer Aufgaben erweitert werden. Besteht ein erweiterter Vorstand bilden die unter 1.-4. Genannten den Geschäftsführenden Vorstand; dieser ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt; hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, die von zwei Teilnehmern unterschrieben werden müssen.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den beiden Vorsitzenden vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein für sich vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der/die Stellvertreterin den/die Vorsitzenden nur bei deren/dessen Verhinderung. Die / Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- (5) Der Vorstand wird in schriftlicher, geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erreicht keine Kandidatin bzw. kein Kandidat diese Mehrheit im ersten

- Wahlgang, so kommt es zur Stichwahl zwischen den Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhielten.
- (6) Die Annahme der Wahl muss ausdrücklich erklärt werden.
 - (7) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet
 - durch Rücktritt
 - mit Ablauf der von der MV bestimmten Amtszeit, jedoch nicht bevor ein neuer Vorstand gewählt ist
 - durch Abberufung.Die Wiederwahl ist zulässig.
 - (8) Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum einer MV mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Die betroffenen Vorstandsmitglieder müssen vor Beginn der MV schriftlich informiert werden.
 - (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die MV auf ihrer nächsten Versammlung für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger. Bis dahin kann der Vorstand dieses Amt kommissarisch besetzen. Der Vorstand führt seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.
 - (10) Der Vorstand kann Beiräte zu seiner Beratung berufen. Ein Beirat hat kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen. Ein Beirat muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Berufung der Beiräte erfolgt durch den Vorstand einstimmig.
 - (11) Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Ein Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1.1. bis einschließlich 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Mit der Wahl des Vorstandes werden zwei Kassenprüfer durch die MV gewählt. Diesen obliegt die Aufgabe, jährlich die Buchprüfung über die Einnahmen und Ausgaben zu tätigen.
- (3) Die Kassenprüfer schlagen der MV die Entlastung des Vorstands vor, sofern sie keine Unregelmäßigkeiten feststellen.

§ 9 Ehrenvorsitzende

Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ehemalige Vorsitzende wegen besonderer Verdienste um den Verein zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 10 Formbedürfnis

Das Erfordernis der Schriftform im Sinne dieser Satzung ist auch dann erfüllt, wenn sich elektronischer Post (E-Mail) bedient wurde, sofern der/die Betroffene eine E-Mail-Adresse angegeben hat.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen MV mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Beschlussfähigkeit besteht nur, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (s.o.§ 6 (1)) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann .
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Treff e.V., Bayreuth, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.